

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 150/96

vom

10. Dezember 1997

in dem Rechtsstreit

Bernhard D [REDACTED], M [REDACTED] Allee [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger, Revisionskläger,
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

D [REDACTED] BP H [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstandsvor-
sitzenden Dr. Dr. Peter B [REDACTED] und den stellvertreten-
den Vorsitzenden Dr. Rüdiger S [REDACTED] U [REDACTED],
H [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Zülch, Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 10. Dezember 1997

beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 13. Oktober 1997
"auf Berichtigung des Tatbestandes und auf
Urteilsergänzung" wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Urteil vom 6. August 1997 hat der Senat über die
Revision des Klägers entschieden und diesem einen Aus-
gleichsanspruch in Höhe des gesetzlichen Höchstbetrages
(§ 89 b Abs. 2 HGB) zugesprochen. Bei der Berechnung der
hierfür maßgeblichen durchschnittlichen Jahresprovision von
237.931,43 DM ist der Senat davon ausgegangen, daß die vom
Kläger angegebenen Jahresprovisionssummen Bruttobeträge
darstellen, in denen die Mehrwertsteuer enthalten ist.
Hiergegen wendet sich der Kläger mit einem "Antrag auf Be-
richtigung des Tatbestandes und auf Urteilsergänzung", mit
dem er unter Darlegung seiner abweichenden Auffassung eine
Erhöhung des Betrages der durchschnittlichen Jahresprovisi-
on um 15 % (35.689,71 DM) erreichen will.

- 3 -

II.

Der Antrag muß erfolglos bleiben. Er ist weder auf eine Berichtigung des Tatbestandes (§ 320 ZPO) noch auf eine zulässige Urteilsergänzung (§ 321 ZPO) gerichtet. Der Kläger erstrebt vielmehr eine inhaltliche Änderung des Revisionsurteils, die mittels der genannten Vorschriften nicht erreicht werden kann. Auch die Möglichkeit einer Berichtigung nach § 319 ZPO kommt nicht in Betracht. Selbst wenn die Auffassung des Klägers zur Frage der Hinzurechnung der Mehrwertsteuer richtig sein sollte, würde es sich nicht um eine - nach § 319 ZPO allein berichtigungsfähige - offenbare Unrichtigkeit des Revisionsurteils, sondern um eine nicht korrigierbare falsche Willensbildung des Senats handeln (z.B. BGHZ 106, 370, 373).

Dr. Deppert

Ball

Dr. Zülch

Wiechers

Dr. Hübsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)